

## Vorschlag für die Änderung der Satzung und der Vereinsordnungen zur Mitgliederversammlung am 19.04.2024

SC 1920 HUGLFING e. V.

### Satzung

Stand: ....



### Satzung des SC 1920 Huglfing e. V.

#### § 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen "Sport - Club 1920 Huglfing e.V.".

Er hat seinen Sitz in Huglfing und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **München** eingetragen.

#### § 2 Mitgliedschaft im BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes - Sportverbandes e.V. (**BLSV**) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem **BLSV**, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; und wird insbesondere verwirklicht durch

3.1.1. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen sowie Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Versammlungen, Vorträgen und Teilnahme an diesen.

3.1.2. **Bau und** Instandhaltung **von** Sportstätten und **eines** Vereinsheimes sowie Anschaffung und Unterhalt von Turn- und Sportgeräten,

~~3.1.3. Durchführung von Kursen, Vorträgen, Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie Teilnahme an diesen.~~

3.1.3. Ausbildung und Einsatz von **geeigneten** Übungsleitern.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### § 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand die Mitgliedschaft beantragt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

4.2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, **Ausschluss** oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich **oder in Textform** zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

4.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den **Ausschluss** entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den **Beschluss** des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit

Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

4.4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

4.5. Ein Mitglied kann unter den in § 4.3. genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße ~~bis zum Betrag von EURO 50,—~~ und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. ~~Der Beschluss hierüber erfolgt durch den Vereinsausschuss.~~

4.6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels ~~Einschreiben~~ zuzustellen.

4.7. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören oder sich besondere Verdienste, sei es in der Vereinsführung oder durch sportliche Erfolge, erworben haben, werden nach Maßgabe einer ~~vom Vereinsausschuss zu beschließenden~~ Ehrenordnung geehrt.

## § 5 Vereinsorgane

5.1. Vereinsorgane sind

5.1.1. ~~die~~ Mitgliederversammlung (§ 6)

5.1.2. ~~der~~ Vorstand (§ 7)

5.1.3. ~~der~~ Vereinsausschuss (§ 8)

5.1.4. ~~der~~ Ehrenrat (§ 9).

~~Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Paragraphen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.~~

## § 6 Mitgliederversammlung

6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, wenn möglich im 1. Quartal, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ~~muss~~ stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

6.2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einladung hat durch Veröffentlichung auf der Internetseite und durch Aushang ~~an der Eingangstüre zum Sportheim~~ des SC 1920 Huglfing e.V. zu erfolgen.

6.3. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben.

6.4. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:

6.4.1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungen über deren Tätigkeit

6.4.2. Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr.

6.4.3. Alle zwei Jahre Neuwahl des Vorstandes (§ 7) und von zwei Kassenrevisoren (§ 11)

6.4.4. Alle zwei Jahre Neuwahl des Ehrenrates (§ 9)

6.4.5. Bestätigung der in der Jugendversammlung gewählten Vereinsjugendleiter und Vereinsjugendsprecher

6.4.6. Festsetzung der ~~Vereinsbeiträge~~ und eines evtl. Aufnahmebeitrages. ~~Neben dem Vereinsbeitrag können die Abteilungen des Vereins weitere Beiträge zur Finanzierung ihres Betriebs erheben; die Beschlussfassung hierüber erfolgt in der Mitgliederversammlung der Abteilung.~~

6.4.7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung; zur Änderung der Satzung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

6.5. ~~Die~~ Wahlberechtigung, ~~der~~ Wahlmodus ~~und die~~ Wählbarkeit; ~~die einzelnen Details~~ werden in einer eigenen Wahlordnung geregelt.

6.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

## § 7 Vereinsvorstand

7.1. ~~1.~~ Der Vorstand besteht aus dem

7.1.1. 1. Vorsitzenden

7.1.2. 2. Vorsitzenden

7.1.3. 3. Vorsitzenden

7.1.4. Schatzmeister

7.1.5. Vereinsjugendleiter oder dessen Stellvertreter

~~6.1.7. Ehrenvorsitzende (soweit vorhanden)~~

7.1.6. und Referenten für verschiedene Aufgabenbereiche, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

7.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den 3. Vorsitzenden je allein vertreten (Vorstand i. S. des § 26 BGB).

7.3. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

7.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

7.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

7.6. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. ~~Er darf Geschäfte bis zum Betrag von EURO 2.500,— im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen.~~ Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, hierzu ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

~~Grundstücksgeschäfte sind Rechtsgeschäfte, die das Eigentum an einem Grundstück übertragen, belasten oder inhaltlich verändern. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.~~

7.7. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden ~~oder im Falle der Verhinderung durch einen weiteren Vorsitzenden.~~ Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Über Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung, sowie über die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind Niederschriften zu führen. ~~Diese sind vom Verfasser der Niederschrift und einem weiteren Vorstandsmitglied, in der Regel dem 1. Vorsitzenden, zu unterzeichnen.~~

## § 8 Vereinsausschuss

8.1. Der Vereinsausschuss besteht aus

8.1.1. den Vorstandsmitgliedern

8.1.2. ~~je einem Vertreter der Abteilungsleitungen.~~

8.2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4.1, 4.3 und 4.5. sowie nach § 7.6 dieser Satzung zu.

8.3. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

8.4. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr auf Einberufung des 1. Vorsitzenden zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.

8.5. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

## § 9 Ehrenrat

9.1. Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern (Mindestalter 30 Jahre). ~~Zusätzlich sind zwei stellvertretende Ehrenrats-Mitglieder zu wählen.~~ Aus ihrer Mitte wählen die fünf Ehrenratsmitglieder den Ehrenrats-Vorsitzenden in eigener Regie.

9.2. Die Einberufung des Ehrenrats erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch einen weiteren Vorsitzenden.

9.3. Aufgabe des Ehrenrates ist es, bei vereinsinternen Streitpunkten eine Schlichtung durchzuführen.

9.4. Der Ehrenrat muss in allen Fällen nach den allgemein gültigen grundsätzlichen sportlichen Regeln, sowie nach der Vereinsstatute und der Satzung des BLSV handeln.

9.5. Nicht wählbar in den Ehrenrat sind Personen, die bereits im Vereinsausschuss und in den Abteilungsleitungen tätig sind.

## **§ 10 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Einzelheiten regelt eine Abteilungsordnung.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

11.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11.2 Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Vereinskasse durch die Kassenrevisoren zu prüfen.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Eine entsprechende Beitragsordnung ist zu erstellen.

## **§ 13 Jugendordnung**

Die Jugendarbeit des Vereins ist in einer eigenen Jugendordnung zu regeln.

## **§ 14 Ordnungen**

Die Mitgliederversammlung beschließt die notwendigen Geschäfts-, Beitrags-, Ehren-, Abteilungs-, Wahl-, Jugend-, Finanz- und Rechtsordnungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Hüglfing oder für den Fall deren Ablehnung dem BLSV mit der Auflage zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Registergericht und dem Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 16 Haftung, Haftungsausschluss**

16.1. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Vereins.

16.2. Die Haftung des Vereins und seiner Vertreter richtet sich nach § 31 BGB. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit behält sich der Verein Regressansprüche vor. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern das Vereinsvermögen.

16.3. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind. § 272 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Rest der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ergänzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

## § 18 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt für die bisherige Satzung nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sowie Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Stand der letzten Satzungsänderungen:

Beschluss vom 01.02.2003

Beschluss vom 26.02.2005

Beschluss vom 12.07.2013 (§ 10.2. Satz 2)

## Abteilungsordnung des SC 1920 Huglfing e. V.



- § 1 Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.
- § 2 Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- § 3 Die **Verwaltung** der Abteilungen erfolgt durch eigene Abteilungsleitungen. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und mindestens zwei weiteren Personen.
- § 4 Die **Sitzungen der** Abteilungsleitungen werden jeweils **vom** Abteilungsleiter~~n~~ einberufen. Die Abteilungsversammlungen finden **mindestens** einmal im Jahr statt. **Sie werden** vom Abteilungsleiter einberufen.
- § 5 Die Wahl der Abteilungsleitungen erfolgt jeweils selbständig **durch die Abteilungsversammlung**. Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der jeweiligen Abteilung; im Übrigen gilt die Satzung des SC einschließlich aller Ordnungen. Die Wahl der Abteilungsleiter hat in geheimer Wahl zu erfolgen. Die Amtsdauer der Abteilungsleitungen beträgt zwei Jahre. Die Abteilungsleitung bleibt jedoch solange im Amt, bis eine neue funktionsfähige Abteilungsleitung ordnungsgemäß gewählt ist.
- § 6 Die Abteilungsleitungen sind in allen Belangen (auch wirtschaftlich und finanziell) dem Vorstand und dem Vereinsausschuss rechenschaftspflichtig bzw. verantwortlich.
- § 7 Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Aufnahme- und/oder Abteilungsbeitrag sowie Umlagen (z. B. für nicht geleistete Arbeitsstunden) zu erheben. **Die entsprechenden Beschlüsse werden in der Abteilungsversammlung gefasst.**
- § 8 Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- § 9 Die Abteilungen können sich für den internen Betrieb eine eigene **Geschäftsordnung** geben.
- § 10 **Schlussbestimmung**; Diese Abteilungsordnung tritt am ... (Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung) in Kraft.



### **Vorbemerkung**

In dieser Geschäftsordnung werden im wesentlichen Zuständigkeitsbereiche zwischen dem Hauptverein und den Abteilungen geregelt. Sie gibt ergänzende Hinweise zur Vereinssatzung und den übrigen Ordnungen des Vereins und soll dazu beitragen, den Satzungszweck zu erreichen und ein attraktives Vereinsleben durch eine gute Zusammenarbeit zu schaffen.

### **§ 1 Mitgliedschaft**

1.1 Mitglied in einer Abteilung des SC 1920 Huglfing e.V. kann nur sein, wer auch Mitglied im Hauptverein ist.

1.2 Geht ein Aufnahmeantrag bei einer Abteilung ein, so ist dieser unverzüglich der Geschäftsstelle zuzuleiten. Das Gleiche gilt für die Erklärung eines Austritts.

### **§ 2 Finanzielle Angelegenheiten**

2.1 Sämtliches Bar- und Sachvermögen auch der Abteilungen gehört zum Vereinsvermögen.

2.2 Für die Abteilungen können eigene Bankkonten geführt werden, die vom Hauptverein eingerichtet werden.

2.3 Barbestände sind möglichst gering zu halten.

2.4 Die Kassenführung der Abteilungen unterliegt der jährlichen Kassenprüfung durch die Revisoren (§ 11 der Satzung). Die Abschlüsse sind bis zum 28.02.2024 zu erstellen und dem Hauptverein vorzulegen.

2.5 Es wird bestimmt, dass zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 7.6 der Satzung unter anderem die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Sportstätten und kleinere Instandhaltungsmaßnahmen gehören sowie die Auszahlung von festgelegten Vergütungen für Übungsleiter und die Arbeitslöhne der Beschäftigten des Vereins.

2.6 Ausgaben, etwa in Schadenfällen, die unabweisbar sind, dürfen vom Vorstand bis zu einer Höhe von 10.000 € getätigt werden. Der Vereinsausschuss ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2.7 Soweit Ausgaben nicht unter 2.5 und 2.6 fallen, gilt:

- Abteilungsleitungen dürfen über Ausgaben bis 3.000 € entscheiden.

- Der Vorsitzende oder ggf. einer seiner Stellvertreter darf über Ausgaben bis 5.000 € entscheiden.

- Über Ausgaben, die über die vorgenannten Beträge hinausgehen, entscheidet der Vereinsausschuss.

2.8 Aus Gründen eines einheitlichen Vorgehens dürfen Anfragen und Anträge an öffentliche Stellen zur Gewährung von Zuschüssen (z.B. Gemeinde, Landkreis) nur mit Beteiligung des Vorstandes gestellt werden. Das gilt nicht für Anfragen zu Pokalspenden bei Wettbewerben.

2.9 Bei geplanten Aktionen mit finanzieller Auswirkung, die sich an einen größeren Personenkreis wenden (z.B. Spendenaktionen oder Werbeakquise bei Firmen oder der örtlichen Bevölkerung) ist eine Abstimmung innerhalb des Vereinsausschusses herbeizuführen.

2.10 Der Einzug der Vereins- und Abteilungsbeiträge erfolgt nach Abstimmung innerhalb des Vereinsausschusses zeitlich gestaffelt durch die Geschäftsstelle.

### **§ 3 Personelle Angelegenheiten**

Zur Sicherstellung der Einhaltung steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften können Vereinbarungen mit nebenberuflichen Übungsleitern und anderen Beschäftigten des Vereins nur zwischen dem Hauptverein und den genannten Personen abgeschlossen werden.

### **§ 4 Geschäftsstelle**

4.1 Zur Unterstützung des Vorstands und der Abteilung bei der Verwaltung unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

4.2 Der Aufgabenbereich der Geschäftsstelle wird vom Vereinsausschuss festgelegt.

### **§ 5 Sitzungen**

Einladungen zu den Abteilungsversammlungen (§ 4 der Abteilungsordnung) sind dem Vorstand mit der in § 6.2 der Satzung genannten Frist zur Kenntnis geben. Ein Mitglied des Vorstands soll nach

Möglichkeit an der Abteilungsversammlung teilnehmen. Ein Abdruck des Protokolls der Abteilungsversammlung ist dem Vorstand innerhalb von vier Wochen zu übermitteln.

## § 6 Nutzung von Sportanlagen

6.1 Bei der Nutzung vereinseigener Anlagen ist insbesondere auf die Betriebssicherheit sowie auf einen pfleglichen Umgang zu achten. Soweit diese Anlagen nicht von den Abteilungen selbst betreut werden, sind Schäden unverzüglich an den Hauptverein zu melden, damit Abhilfe geschaffen werden kann.

6.2 Bei der Nutzung anderer als der vereinseigenen Anlagen (z.B. Sporthallen in kommunalem Eigentum) sind die dort geltenden Regelungen wie etwa Hausordnungen zu beachten. Schäden sind unverzüglich an die dafür zuständigen Stellen zu melden.

## Jugendordnung des SC 1920 Huglfing e. V.



- §1 Ziel des Vereins ist es, körperlich und geistig gewandte, sozial gesinnte und damit lebensstüchtige Staats- und Gemeindebürger heranbilden. Dies geschieht vor allem durch vielseitige sportliche Ausbildung der Jugendlichen. Seiner Verantwortung für die ihm anvertrauten Jugendlichen bewusst, gibt sich der Verein nachstehende Jugendordnung.
- §2 Die Jugendordnung des SC 1920 Huglfing e.V. (kurz: SC Huglfing) orientiert sich an der Jugendordnung des BLSV.
- §3 Zur Sportjugend des Vereins gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie alle für die Jugendarbeit des Vereins tätigen Jugendleiter/-innen.
- §4 Verantwortlich für die Jugendarbeit ist der/die Vereinsjugendleiter/-in. Er/Sie ist vollintegriertes Mitglied des Vorstandes. Er/Sie wird vertreten – auch im Vorstand – durch den/die stellvertretende/n Vereinsjugendleiter/-in.
- §5 Die Beitragshöhe der Sportjugend wird nach Bedarf durch die Mitglieder-Hauptversammlung des Vereins beschlossen und in der Beitragsordnung geregelt.
- §6 Der Eintritt in den Verein, sowie der Austritt von Jugendlichen bedarf der schriftlichen Einwilligung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten. Im Übrigen gilt die Satzung des Vereins.
- §7 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird ein Vereinsjugendteam gebildet. Diesem Vereinsjugendteam gehören an:
- Vereinsjugendleiter/-in als Vorsitzende/-r
  - stellvertretende/-r Vereinsjugendleiter/-in
  - sowie die in der Jugendversammlung gewählten weiteren Personen

Die Höchstzahl der weiteren Mitglieder in der Vereinsjugendleitung richtet sich nach der Anzahl der im SC Huglfing gebildeten Abteilungen, welche aktive Jugendarbeit betreiben.

Die Abteilungen, welche aktive Jugendarbeit betreiben, haben das vorrangige Recht, Personen für dieses Gremium vorzuschlagen. Die Vorschläge sind spätestens 2 Monate vor der Jugendversammlung an den Vorstand des SC Huglfing zu melden.

Erfolgt von der Abteilung kein Vorschlag, so können von der Vereinsjugendleitung andere Personen vorgeschlagen werden.

- §8 Mindestens einmal im Jahr findet eine Jugendversammlung des Vereins statt, zu welcher das gewählte Vereinsjugendleiterteam, der Vorstand des SC Huglfing und alle Mitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr **bis zum vollendeten 27. Lebensjahr** geladen werden.
- §9 Die Jugendversammlung wählt den/die Vereinsjugendleiter/-in und den stellvertretenden Vereinsjugendleiter/-in schriftlich auf zwei Jahre. Ebenso wählt die Jugendversammlung per Akklamation für die Wahlperiode von zwei Jahren die weiteren Personen, die im

Vereinsjugendteam mitarbeiten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ein vorzeitiger Rücktritt dieser Personen ist nur nach vorheriger Absprache mit der Vereinsjugendleitung möglich.

§10 Die Jugendversammlung macht Vorschläge zur Jugendarbeit des Vereins.

§11 Die Wahl der Vereinsjugendleiters/-in und des/der Stellvertreters/-in ist durch die **Mitgliederversammlung** zu bestätigen.

§12 Die Jugendversammlung hat vor der **Mitgliederversammlung** des Vereins stattzufinden.

§13 Schlussbestimmung: Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung des SC Huglfing am 08.02.2009 beschlossen und von der **Mitgliederversammlung** des SC Huglfing am 14.02.2009 bestätigt. **Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.04.2024 geändert.**

## **Wahlordnung des SC 1920 HUGLFING e. V.**



- § 1 ~~Wahlberechtigung, Wahlmodus, Wählbarkeit~~  
**Stimm- und wahlberechtigt** sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- § 2 Personen, die für eine Kandidatur vorgeschlagen werden, sind vor Durchführung der Wahl zu befragen, ob sie als Bewerber zur Verfügung stehen. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist diese Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl vorzunehmen. Hierbei ist dann gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Der Gewählte ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Wahlgang zu wiederholen.
- § 3 Der/die 1., 2. und 3. Vorsitzende sowie **der/die** Abteilungsleiter/in und der/die Vereinsjugendleiter/in sind in geheimer Wahl zu wählen; alle übrigen Funktionäre können per Akklamation gewählt werden.
- § 4 Wählbar in den Vorstand, als Abteilungsleiter/in, als Vereinsjugendleiter/in und als Revisoren sind nur Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. **Zum Referenten im Vorstand kann gewählt werden, wer am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat.**
- § 5 Die Mitgliederversammlung und die Abteilungsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- § 6 Die Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlungen entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
- § 7 ~~Schlussbestimmung~~ Diese Wahlordnung tritt am ... **(Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung)** in Kraft.

Diese Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung des SC 1920 Huglfing am .... beschlossen.